

## Technische Mindestanforderungen Ewa

gültig ab 01.12.2025



### 1 Geltungsbereich

- 1.1. Die **TMA** beschreiben für das Netzgebiet der EWA die technischen Mindestanforderungen an Netzanschlüsse für die Einspeisung von Biogas in Ergänzung zu den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, den Normen und den allgemein anerkannten Regeln der Technik.
- 1.2. Entsprechend dem Stand der Technik gelten die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, die Normen und allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere das Regelwerk der Deutschen Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e. V. (DVGW) in seiner jeweils gültigen Fassung.
- 1.3. Die **TMA** sind Bestandteil des Netzanschluss- und Anschlussnutzungsverhältnisses.  
Für Änderungen an bestehenden Netzanschlüssen von Gasanlagen gelten die **TMA** entsprechend.

### 2 Gasbeschaffenheit

- 2.1 Biogas darf nur in der Qualität H der 2. Gasfamilie nach dem DVGW Arbeitsblatt G 260 sowie den Anforderungen der G 262 (jeweils mit dem in der aktuellen GasNZV geforderten Stand) an der Eigentumsgrenze an Ewa übergeben werden, sodass Ewa die eichfähige Messung durchführen und die eichrechtlichen Vorgaben nach DVGW-Arbeitsblatt G 685 erreichen kann.
- 2.2 Die im DVGW Arbeitsblatt G 260 und G 262 geforderte Gasbeschaffenheit wird durch Ewa aufgrund der spezifischen Netzgegebenheiten wie folgt präzisiert:

Einspeisung als:	Austauschgas
<u>Höchstwerte Gasbegleitstoffe</u>	
Kohlenwasserstoffe:	maximal bis C6
Wasser:	Kondensationspunkt – 10°C bei 16 bar
Sauerstoff:	< 0,5 Vol.-%
- 2.3 Im Rahmen der Messung zur Abrechnung vom eingespeisten Biogas werden in der PTB Richtlinie G14 weitere einschränkende Anforderungen gestellt. Als Nachweis der Einhaltung der Gasbeschaffenheitsanforderungen erhält Ewa vom Anschlussnehmer bei begründeter Anforderung eine Komplettanalyse aller nachweisbaren Inhaltsstoffe des eingespeisten Biogases.
- 2.4 Biogas muss aus Gründen der Interoperabilität der Netze nach § 19 EnWG über die o. g. Anforderungen zur Gasbeschaffenheit hinaus so eingespeist werden, dass Ewa in der Lage ist, die Anforderungen aus Punkt 3. Gasabrechnung zu erfüllen.

### 3 Gasabrechnung

Ewa ist verpflichtet, das eingespeiste Biogas nach dem DVGW Arbeitsblatt G 685 „Gasabrechnung“ abzurechnen. In Abhängigkeit des im Gasverteilnetz von Ewa vorherrschenden Brennwertes und dem bei der Einspeisung übergebenen Brennwertes kann sich eine Konditionierung mit Flüssiggas (LPG) erforderlich machen. Nach dem DVGW Arbeitsblatt G 486 „Realgasfaktoren und Kompressibilitätszahlen von Erdgasen, Berechnung und Anwendung“, ist die Konditionierung mit LPG begrenzt. Bei Erreichen dieser Grenzwerte muss Ewa die Einspeisung unterbrechen.

## **4 Messeinrichtung**

- 4.1 Die Gas-Messeinrichtung dient der Ermittlung der Gasmenge bzw. Energie und besteht aus mindestens einem oder mehreren zusammenhängenden Gas-Messgeräten. Die Gas-Messeinrichtung ist in Abhängigkeit vom minimalen und maximalen Durchfluss im Betriebszustand gemäß Netzanschlussvertrag sowie unter Berücksichtigung des Druckes und der Änderung der Gasbeschaffenheit auszurüsten. Die verwendeten Gasmessgeräte müssen den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen.
- 4.2 Die Gas-Messeinrichtung besteht mindestens aus einem Gaszähler, einem Brennwertmen genumwerter und einem Prozessgaschromatographen. Die Gestaltung der Gas-Messeinrichtung hat nach DIN EN 1776 zu erfolgen.
- 4.3 Für die Gestaltung von Messplätzen und Messeinrichtungen sind die Regelungen der DVGW-Arbeitsblätter G 689 „Messstellenbetrieb“ und G 687 „Gasmessung“ gültig. Darüber hinaus muss zum Messkonzept eine Abstimmung mit EWA erfolgen.
- 4.4 Bei Zweifeln an der richtigen Arbeitsweise der geeichten Messgeräte kann jeder Vertragspartner eine amtliche Befundprüfung verlangen. In diesem Fall besteht die Verpflichtung, den anderen Vertragspartner vorher zu benachrichtigen und die Teilnahme eines von diesem Vertragspartner Beauftragten zu gestatten. Der Zählerausbau und die organisatorische Abwicklung der Befundprüfung erfolgen durch Ewa. Liegt bei der amtlichen Befundprüfung die Fehlerkurve innerhalb der zulässigen Verkehrsfehlergrenze, so trägt der Vertragspartner die Kosten, der sie veranlasst hat. Wird bei der amtlichen Befundprüfung festgestellt, dass das Messgerät außerhalb der Verkehrsfehlergrenze liegt, so erfolgt eine Korrektur der Abrechnung und Ewa trägt die Kosten der Befundprüfung.

## **5 Anschlussleitung**

- 5.1 Die Anschlussleitung dient der Übernahme oder Übergabe von Erdgas oder Biogas und verbindet die Gasdruckregel- und Messanlage oder den Gasnetzanschluss mit dem Gasverteilnetz der Ewa.
- 5.2 Die Dimensionierungen von Anschlussleitungen im Gasverteilnetz der Ewa erfolgen entsprechend der nachfolgenden Aufstellung:

→ PE SDR11: 32/63/125/180/225

→ St: 50/80/100/150/200/300

Zu beachten ist die jeweilige Druckstufe.

- 5.3 Die Anschlussleitung kann bei Ewa mit drei Möglichkeiten angeschlossen werden:

→ Einfach T-Stück mit Abzweigarmatur (z. B. Anbohrung)

→ Schiebergruppe

- 5.4 Die Anschlussleitung befindet sich im Eigentum der Ewa.

- 5.5 Soweit EWA im Sinne der DVGW-Arbeitsblätter G 462/I und G 462/II keine besonderen Festlegungen im speziellen Falle für die Schutzstreifenbreiten trifft, sind nachfolgende Tabellenwerte einzuhalten:

Schutzstreifenbreiten für Gasrohrleitungen

Leitung	Schutzstreifenbreiten	
	Nenndruck bis 4 bar	Nenndruck > 4 bis 16 bar
<= 150	4 m	4 m
> 150 bis 300		4 m
> 300 bis 500		6 m

## **6 Gasdruckregel- und Messanlagen und Gasnetzschlüsse**

- 6.1 Gasdruckregel- und Messanlagen dienen der Übernahme von Biogas.

- 6.2 Gasdruckregel- und Messanlagen werden in Gebäuden von Ewa untergebracht.

- 6.3 Die Eigentumsgrenzen sind eindeutig festzulegen und zu dokumentieren. Sie werden in der Anlage 1 zum Netzanschlussvertrag eindeutig definiert.
- 6.4 Ewa oder einem von ihr beauftragten Dritten ist der Zutritt zu den Betriebsanlagen der Ewa zu gewährleisten.